



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck

Eing. 1. SEP. 1993 Dok.

Jv 2631-2/93-3

GZ

Jv 7863 - 2/93

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes
Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0512/58 22 86

Sachbearbeiter
Dr. Lorenzi
Klappe 408

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	60-GE/10-93
Datum: 10. SEP. 1993	
Verteilt 10. Sep. 1993 <i>Rei</i>	

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Gnadenverfahren neu geregelt wird -
Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlaß des BMfJ vom 10.8.1993, GZ 578.014/1-II 3/93,
wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung genommen:

Die nunmehr vorgesehene Regelung des Gnadenverfahrens, die
eine klarere gesetzliche Determinierung zumindest im formellen
Bereich vorsieht, wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgesehenen
Bestimmungen der §§ 507 ff StPO bedürfen aber dennoch der einen
oder anderen kritischen Bemerkung:

1) Problematisch erscheint zunächst ganz allgemein, daß eine
materiell-rechtliche Fundierung des gesamten Gnadenwesens auch im
nunmehr vorgesehenen Bundesgesetz nicht erfolgt. Ausgehend von
den positiv-verfassungsrechtlichen Normen, die den materiellen

- 2 -

Inhalt der Gnadenbefugnisse umgrenzen (Art. 65 Abs 2 lit c, B.-VG), sollten auch die Begnadigungsvoraussetzungen, die Gnadengründe und die Gnadenwürdigkeit materiell-rechtlich determiniert sein. Es ist wohl grundsätzlich davon auszugehen, daß das Gnadenrecht nicht dazu bestimmt ist, vermeintliche Mängel der Rechtsprechung zu korrigieren. Die Korrektur der Rechtsprechung ist angesichts der verfassungsrechtlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen ausschließlich Sache der dazu berufenen Organe der Rechtsprechung selbst. Wenn also nunmehr im Rahmen des Gnadenrechtes Maßnahmen gesetzt werden, so kann es sich wohl nur um Tatbestände handeln, die sich ihrem Wesen nach als Grenzfälle der Rechtsanwendung darstellen. Der Gesetzgeber wird daher nicht umhin können, die Umstände ausdrücklich zu nennen, die die Vollziehungsorgane der Prüfung aller Gnadenbitten zugrunde zu legen haben. Dies muß natürlich auch für das Staatsoberhaupt gelten, da insbesondere materiell-rechtlich festgelegt werden sollte, ob das Gesetz für die Handhabung des Gnadenrechtes auch Richtlinien aufstellen soll, die nicht dem strafrechtlichen Bereich zugehören. Es wäre nämlich durchaus vorstellbar, daß ein Gnadenakt gesetzt wird, wobei die inhaltliche Begründung dafür weder in der Person des Bestraften noch im konkreten Straffall selbst liegt, sondern in übergeordneten staatlichen Interessensabwägungen. Ob und in welchem Ausmaß derartige Überlegungen im Gnadenverfahren eine Rolle spielen sollen, bedarf jedenfalls einer materiell-rechtlichen Lösung.

2) Der vorliegende Gesetzesentwurf läßt erkennen, daß offenbar nicht davon ausgegangen wird, wie dies in der Vergangenheit gängige Meinung war, daß der Richter im Zuge der Anordnung des Strafvollzuges als Justizverwaltungsorgan tätig ist. Folgerichtig sieht daher der Gesetzesentwurf vor, daß eine Hemmung des Vollzuges der Strafe nur der Bundespräsident anordnen kann, da es sich dabei um einen Eingriff in eine richterliche Entscheidung handelt. Damit erfolgt zwar nach wie vor ein

- 3 -

Eingriff eines Verwaltungsorganes in eine richterliche Entscheidung, die jedoch verfassungsrechtlich insoweit unbedenklich erscheint, als diese Anordnung der Hemmung des Strafvollzuges als Vorstufe der Begnadigung angesehen werden kann.

3) In diesem Zusammenhang kann es jedoch insbesondere unter Bedachtnahme auf die neuen Bestimmungen des § 508 und des § 510 in der Praxis zu Schwierigkeiten kommen. Wenn ein Gnadengesuch nicht wie vorgesehen beim Bundesministerium für Justiz eingebracht wird - viele Antragsteller werden sich auch in Zukunft unmittelbar an das erkennende Gericht wenden -, so hat das Gericht weder eine gesetzliche Handhabe noch eine Veranlassung, die Einleitung des Strafvollzuges zu hemmen. Die Einbringung eines Gnadengesuches stellt nämlich unabhängig davon, daß die Bestimmungen des § 411 Abs 2, 1. Satz StPO in der geltenden Fassung aufgehoben sind, keinen Aufschubsgrund im Sinne des Strafvollzugsgesetzes dar. Auch wenn der Verurteilte das Gnadengesuch direkt beim Bundesministerium für Justiz einbringt, kann bis zur Entscheidung des Bundespräsidenten über eine Hemmung des Vollzuges der Strafvollzug bereits in Gang gesetzt worden sein. Nach der vorgesehenen Bestimmung des § 501 Abs 1 StPO ist auch unklar, ob damit eine Hemmung der Einleitung des Strafvollzuges gemeint ist oder auch eine Hemmung des bereits eingeleiteten Vollzuges, was im Falle einer Freiheitsstrafe wohl nur eine Unterbrechung des Strafvollzuges bedeuten könnte.

4) Bedenklich erscheint die Bestimmung des vorgesehenen § 510 Abs 3 StPO. Es erscheint völlig unzweckmäßig und widerspricht auch den sonstigen Bestimmungen hinsichtlich der Aufforderung, eine Freiheitsstrafe anzutreten oder eine Geldstrafe zu bezahlen, daß nach Abschluß des Gnadenverfahrens dem Verurteilten neuerlich eine Aufforderung zum Antritt der Freiheitsstrafe oder eine Aufforderung zur Bezahlung der

- 4 -

Geldstrafe zuzustellen ist. Die Strafprozeßordnung sieht eine derartige Vorgangsweise auch bei einer erfolglosen Beschwerde gegen die Abweisung eines Antrages auf Bewilligung einer Ratenzahlung oder eines Zahlungsaufschubes oder eines Antrages auf Bewilligung eines Haftaufschubes nicht vor. Die Zustellung des Auftrages zur Bezahlung einer Geldstrafe bzw. die Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt löst bestimmte Fristen aus (§ 6 StVG, § 409 a StPO) und es ist der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen, ob eine neuerliche Zustellung dieser Aufforderungen diesen Fristlauf neuerlich in Kraft setzt oder ob bei der Berechnung der Fristen des § 6 StVG und des § 409 a StPO auf den Zeitpunkt der ersten Zustellung der diesbezüglichen Aufforderung abzustellen ist. Würde z.B. ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter nach Kenntnisnahme davon, daß sein Gnadengesuch abschlägig beschieden wurde, untertauchen, so könnte er nicht einmal zur Verhaftung zum Strafantritt ausgeschrieben werden, da ihm ja nach den vorgesehenen Bestimmungen des § 510 Abs 3 StPO zunächst erst die Aufforderung zum Strafantritt zugestellt werden müßte.

5) Der Entwurf sieht eine vollständige Trennung der bisher bestehenden Verflechtung von verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Zuständigkeit in Gnadenverfahren vor. Auf das Gnadenverfahren sollen auch nicht die Bestimmungen der StPO sondern die des AVG anzuwenden sein. Unter diesem Gesichtspunkt bleibt jedoch kein Raum dafür, die Gerichte zu einer Stellungnahme zum Gnadengesuch anzuhalten. Ein derartiger Berichtsauftrag bzw. Auftrag zur Abgabe einer Stellungnahme an das Gericht durch das BMfJ stellt wiederum eine Verflechtung des verwaltungsbehördlichen Gnadenverfahrens mit Organen der Rechtsprechung dar. Es erscheint daher lediglich zulässig, daß das BMfJ die bezüglichen Straftaten beim erkennenden Gericht einholt und sich

- 5 -

daraus selbst ein Bild im Hinblick auf die eingebrachte Gnadenbitte macht. Da die Gerichte, entsprechend dem Gesetzesentwurf, die Gnadenerhebungen nicht mehr durchführen, somit auch keinerlei Kenntnis davon haben, ob die Umstände, die der Gnadenwerber in seinem Gesuch anführt, zutreffen oder nicht, könnte sich eine derartige Stellungnahme der Gerichte immer nur auf den Akteninhalt des Strafaktes beziehen. Diese Kenntnisse kann sich das BMfJ aber auch, wie oben ausgeführt, durch einfache Akteneinsicht verschaffen.

Innsbruck, am 31.8.1993

Dr. Gerhard Haslwanter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



